



Satzung

BDKJ Diözese Münster e.V.

Satzung des BDKJ Diözese Münster e.V.

Präambel

- 5 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.
- 10 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.
- 15 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- 20 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- 25 In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.
- 30 In Ergänzung zur Bundesordnung gibt sich der BDKJ in der Diözese Münster diese Diözesanordnung.

Abschnitt I: Name, Zweck, Organisation

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 5 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Münster e. V.“, im folgenden BDKJ Diözese Münster genannt.
- (2) Der BDKJ Diözese Münster wurde 1947 gegründet und führt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des BDKJ Diözese Münster ist Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr des BDKJ Diözese Münster ist das Kalenderjahr.

10

§ 2 Der BDKJ als Dachverband und Vertretung

- (1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- 15 (2) Der BDKJ Diözese Münster ist die vom Bischof von Münster anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Jugendverbände und ihrer Mitglieder im Bistum Münster. Er vertritt die Interessen, der in den Jugendverbänden zusammengesetzten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er ist der Dachverband der in ihm zusammengesetzten katholischen Jugendverbände. Darüber hinaus nimmt er die Anwaltschaft für die katholische Jugend in der Diözese
- 20 Münster wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 25 (1) Der BDKJ Diözese Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der BDKJ Diözese Münster ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zahlungen gemäß § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) an Vorstandmitglieder oder anderweitige Ämter innehabende Personen in den BDKJ Gremien sind möglich.
- 30 1. Die Mittel des BDKJ Diözese Münster dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ Diözese Münster. Mitglieder des BDKJ Diözese Münster, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des BDKJ Diözese
- 35 Münster und daraus finanzierte Leistungen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des BDKJ Diözese Münster fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 40 3. Der BDKJ Diözese Münster widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 4 Organisation

- (1) Der BDKJ Diözese Münster ist eine Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bundesgebiet. Der BDKJ Diözese Münster ist Mitglied des BDKJ NRW e.V.
- 5 (2) Der BDKJ Diözese Münster wird von seinen Jugendverbänden und seinen Gliederungen gebildet. Die Aufnahme weiterer Jugendverbände bestimmt sich nach Maßgabe dieser Diözesanordnung.
- (3) Die Gliederungen des BDKJ Diözese Münster sind der Zusammenschluss der Jugendverbände sowie möglicher weiterer Gliederungen.
- 10 (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzung der entsprechenden Gliederung zu. Soweit in einer Region des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Diözesanleitungsrates die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des BDKJ Diözese Münster ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums sowie die Förderung von Bildung und Erziehung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.
- 20 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Koordination der kirchlichen Jugendarbeit im Bereich des Bistums Münster und die Unterstützung der katholischen Jugendverbände. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und vom Land Nordrhein Westfalen anerkannter Jugendverband führt der BDKJ Diözese Münster eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 25 (3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.

Abschnitt II: Stellung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Jugendverbänden im BDKJ Diözese Münster

30

§ 6 Jugendverbände des BDKJ Diözese Münster und deren Stellung

- (1) Der BDKJ Diözese Münster hat korporative Mitglieder. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person werden, die als Verband, Verein oder Organisation der Jugendarbeit nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben des BDKJ wahrnimmt, dessen Ziele unterstützt und die Vorgaben gemäß dieser Diözesanordnung erfüllt.
- 35 (2) Die korporativen Mitglieder des BDKJ Diözese Münster sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Jugendverbände. Ihnen gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig als Mitglieder an. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 40 (3) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, politische und pastorale Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und

Mitarbeiter*innen durch. Die Jugendverbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

(4) Die Mitgliedschaft eines Verbandes im BDKJ Diözese Münster setzt voraus:

- 5 1. die Erfüllung der in § 6, Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
2. Bedeutung für die Ebene, auf der er aufgenommen werden soll. Die diözesanweite Bedeutung wird durch geographische Verbreitung (Vertretung in mindestens drei Ortsgruppen) und die Zahl der Mitglieder (mind. 400 Mitglieder) belegt. Die regionalweite Bedeutung, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße, muss die jeweilige Gliederung in ihrer Satzung festlegen.
- 10 3. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- 15 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
5. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
6. eine eigene Satzung, die den Organen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 20 7. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
8. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

(5) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Jugendverbände werden innerhalb der Gremien des BDKJ Diözese Münster wahrgenommen.

25 § 7 Aufnahme von Jugendverbänden des BDKJ Diözese Münster

- 30 (1) Nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände kann die Diözesanversammlung einen Jugendverband als Jugendverband des BDKJ Diözese Münster mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen, der dem BDKJ im Bundesgebiet nicht angehört. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 6, Abs. (4) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- 35 (2) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- 40 (3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- 5 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster ruhen lassen. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10 (2) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 15 (1) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6, Abs. 4 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendige Feststellung hat der Vorstand einer begründeten Gliederung zu treffen. Dieser informiert den BDKJ Diözesanvorstand über die Feststellung.
- 20 (2) Die Mitgliedschaft eines Jugendverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Jugendverbandes oder durch Ausschluss.
- 25 (3) Jugendverbände des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Jugendverbandes, der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ Diözese Münster ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Grundlage von § 6 Abs. 4, wenn Jugendverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen gültig.
- 30 (4) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese Münster.
- (5) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

§ 10 Satzungen der Jugendverbände

- 35 (1) Die Satzungen der Jugendverbände dürfen den Bestimmungen der Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.

40

§ 11 Derzeitige Jugendverbände in der Diözese Münster

(1) Dem BDKJ Diözese Münster gehören folgende Jugendverbände an:

1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- 5 3. Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK)
4. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG),
5. Katholische junge Gemeinde (KjG),
6. Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster (KLJB),
7. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 10 8. Kolpingjugend,
9. Malteser Jugend,
10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
11. Schönstattbewegung Mädchen/Junge Frauen (SchönstattMJF)

15 (2) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

20 III. Gliederungen des BDKJ in der Diözese Münster

§ 12 Stellung und Name

- (1) Im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster können sich in den Kreisdekanaten Borken, Coesfeld, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und Wesel sowie im Stadtdekanat Münster regionale Gliederungen gründen.
- 25 (2) Der BDKJ im Kreisdekanat führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreis N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreisdekanat N.“ Der BDKJ im Stadtdekanat Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadt Münster“.
- 30 (3) Im niedersächsischen Teil der Diözese Münster, im Offizialatsbezirk Oldenburg, kann sich eine Gliederung mit dem Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg“ gründen. Auf Grund der besonderen kirchenrechtlichen Stellung des Offizialatsbezirks Oldenburg hat der BDKJ Landesverband Oldenburg eine Sonderstellung.
- 35 (4) Der Bundesvorstand ordnet die regionalen Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ Diözese Münster auf der jeweiligen Ebene den entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 13 Gründung und Aufgabe

- 5 (1) Eine Gliederung gilt als gegründet, wenn eine Mitgliederversammlung eine Satzung für die Gliederung beschlossen hat und ein Vorstand gewählt wurde. Protokolle der Versammlung und Wahlen sind dem Diözesanvorstand zuzusenden. Näheres regelt §14 dieser Satzung.
- (2) Die BDKJ Gliederungen geben sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- 10 (3) Die Aufgaben der Gliederung sind die Interessensvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Gliederungen nehmen insbesondere vorrangig die Aufgaben der jugendpolitischen Interessensvertretung, die Mitwirkung an den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen und die Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien wahr. Dazu sollen sie geeignete Strukturen schaffen. Darüber hinaus geben sie sich ihre Aufgaben selbst.
- 15 (4) Gliederungen haben ein Vertretungsrecht in den entsprechenden Gremien des BDKJ Diözese Münster.

§ 14 Mitgliederversammlung der Gliederungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gliederung und findet jährlich statt.
- 20 1. Die Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Gliederungen sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 Abs.3.
2. Darüber hinaus ist die Wahl des Vorstandes der Gliederung und die entgegennahme seines Rechenschaftsberichts Aufgabe der Versammlung.
- 25 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind
1. Jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Gliederung bestehenden stimmberechtigten Jugendverbände
2. Der Vorstand der Gliederung
- (3) Die Versammlung wird vom Vorstand der Gliederung einberufen.

30

§ 15 Jugendverbände des BDKJ in den Gliederungen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.
- 35 (2) Die Mitgliederversammlung einer gegründeten Gliederung kann Gruppierungen, die nicht zu den Jugendverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese Münster gehören, als Jugendverbände der Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach §6, Abs. 4 zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Mitgliederversammlung einer gegründeten
- 40 Gliederung die Diözesanversammlung anrufen. Existiert in einer Gliederung kein BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

- (3) Durch die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Diözese Münster können dessen Gliederungen die Mitgliedschaft in den gegründeten Gliederungen erwerben.
- (4) Der Vorstand der jeweiligen Gliederung informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

5

§ 16 Auflösung von Gliederungen

- (1) Bei Auflösung einer Gliederung fällt das bestehende Vermögen dem BDKJ Diözese Münster zu und bei der Auflösung des Landesverbandes Oldenburg dem Bischöflich Münsterschen Offizialat. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die inaktive Gliederung keinen Auflösungsbeschluss gefasst hat. Eine Gliederung gilt als inaktiv, wenn der Diözesanvorstand feststellt, dass die in § 14 definierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und der Diözesanleitungsrat dieser Feststellung zustimmt. Die Abwicklung der Auflösung übernimmt der Diözesanvorstand.

10

15

§ 17 Satzung der Gliederung

- (1) Die jeweils gegründeten Gliederungen müssen sich eine eigene Satzung geben. Diese darf den Bestimmungen dieser Diözesanordnung nicht widersprechen. Sie muss für die Aufnahme von Jugendverbänden in die Gliederung eine Mindestgröße festlegen.
- (2) Die Satzung der Gliederungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Gliederung den Diözesanleitungsrat des Diözesanverbandes anrufen.

20

25

§18 Vorstand der Gliederung

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind
1. Leitung des BDKJ in der Gliederung
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund
- (2) Die Ämter des Vorstandes sind paritätisch besetzt. Sie sollen Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein. Ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit den Verantwortlichen der Bistumsleitung in die Kandidat*innenliste aufgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Gliederung für zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Satzung der Gliederung kann eine

30

35

40

abweichende Amtszeit bestimmen. Nach der Wahl der Personen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt deren Beauftragung durch den Bischof von Münster.

Abschnitt IV. Organisation des BDKJ Diözese Münster e.V.

5 § 19 Organe

Die Organe des BDKJ Diözese Münster sind

1. Die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanleitungsrat
3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände
- 10 4. der Diözesanvorstand.

§ 20 Diözesanversammlung

15 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözese Münster. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Diözese Münster. Zur unterjährigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben wählt die Diözesanversammlung einen Diözesanleitungsrat.

(2) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
- 20 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des BDKJ Diözese Münster,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 25 5. die Wahl/Abwahl des BDKJ-Diözesanvorstandes,
6. die Festlegung eines abweichenden Beginns oder Endes einer Amtszeit des BDKJ-Diözesanvorstandes in begründeten Ausnahmefällen
7. die Wahl der Vertreter*innen und deren*dessen Stellvertreter*innen für den Diözesanleitungsrat
- 30 8. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des BDKJ Diözesanvorstandes,
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
10. die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstands
11. die Antragstellung an die Hauptversammlung des Bundesverbandes,
- 35 12. die Vorbereitung von Anträgen an das Diözesankomitee der Katholiken,

13. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Diözese Münster in Kirche, Staat und Gesellschaft.

- 5 (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 11 Abs.2 entsprechend der Beitragszahlung an den BDKJ und der Gliederungen, soweit diese gegründet wurden, sowie die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 10 (4) Die Diözesanversammlung besteht aus maximal 60 Delegierten zusätzlich des Diözesanvorstandes. Davon entfallen 30 Delegierte auf die Jugendverbände und bis zu 30 Delegierte auf die Gliederungen.
- (5) Jeder stimmberechtigte Jugendverband erhält zwei Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Saint-Laguë verteilt entsprechend der Mitgliederzahlen. Berechnungstichtage ist der 31.12. des Vorjahres.
- 15 (6) Jede gegründete Gliederung erhält drei Stimmen. Aufgrund seiner besonderen Stellung stehen dem Landesverband Oldenburg drei zusätzliche Stimmen zur Verfügung.
- (7) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 20 1. weitere Mitglieder des Vorstandes der gegründeten Gliederung und der Diözesanleitungen der Jugendverbände,
2. je zwei Vertreter*innen der nach der Beitragszahlung (§11 Abs.2) nicht stimmberechtigten Jugendverbände.
3. der*die Abteilungsleiter*in der „Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene“ im bischöflichen Generalvikariat oder eine von ihm*ihr benannte stellvertretende Person,
- 25 4. ein*e Vertreter*in der FSD gGmbH,
5. je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse,
6. ein*e Vertreter*in des Kuratoriums der BDKJ-Jugendstiftung weitblick,
7. die angestellten Mitarbeiter*innen des BDKJ Diözese Münster,
8. ein*e Vertreter*in der Bistumsleitung,
- 30 9. ein*e Vertreter*in des Diözesankomitees der Katholiken,
10. ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes
11. ein Mitglied des BDKJ NRW Landesvorstandes.
- (8) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.
- 35 (9) Bei Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung kann auch im Wege

der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon) durchgeführt werden.

- 5 (10) Über die Beschlüsse der Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 21 Wahlen zum Diözesanvorstand

Zur Vorbereitung der Wahlen zum Diözesanvorstand setzt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Münster.

10

§ 22 Abwahl des Diözesanvorstandes

- 15 (1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können auf Antrag abgewählt werden. Dieser Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von mindestens drei antragsberechtigten Organisationen (Jugendverband, oder gegründeten Gliederungen) gegenüber dem Diözesanvorstand zu stellen.

- 20 (2) Nach Eingang eines Antrags auf Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes muss der Diözesanvorstand eine Diözesanversammlung einberufen. Anträge auf Abwahl des*der Geistlichen Leiter*in sind darüber hinaus unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der einzuberufenden Diözesanversammlung dem Bischof von Münster zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 23 Diözesanleitungsrat

- 25 (1) Der Diözesanleitungsrat nimmt die unterjährigen Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des BDKJ Diözese Münster, ausgenommen sind:

- 30
1. die Änderung der Diözesanordnung,
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Jugendverbänden
 3. die Wahl/Abwahl des Diözesanvorstandes,
 4. die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Auflösung des BDKJ Diözese Münster,
 7. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten.

- (2) Zum Diözesanleitungsrat gehören:

- 35
1. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanleitungsrates sind folgende von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder oder deren gewählte Stellvertreter*innen aus

1. je ein*e Vertreter*in eines stimmberechtigten Jugendverbandes nach §11,
2. je ein*e Vertreter*in einer gegründeten Gliederung,
3. außerdem die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

5 2. Beratend:

1. Eine Person aus jedem Jugendverband, nach § 11 und jeder gegründeten Gliederung.
2. Ein Mitglied aus dem BDKJ-Bundesvorstand.
3. Ein Mitglied aus dem Landesvorstand des BDKJ NRW.

10 4. Mitglieder der Sachausschüsse

3. Darüber hinaus kann der Diözesanvorstand Gäste einladen.

15 (3) Der Diözesanleitungsrat wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich. Der Diözesanleitungsrat kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon) durchgeführt werden.

(4) Der Diözesanleitungsrat tagt wenigstens zweimal jährlich.

20 (5) Über die Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ändern.

§ 24 Diözesankonferenz der Jugendverbände

25 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung, den Diözesanleitungsrat und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die alleine das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und über die Mittelverteilung gemäß Anlage I zum Kirchlichen Jugendplan. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist vor der Neuaufnahme von
30 Jugendverbänden, die nur in der Diözese Münster arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein*e Vertreter*in eines stimmberechtigten Jugendverbandes nach §11 und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

35 1. je ein*e Vertreter*in der nicht stimmberechtigten Jugendverbände.

2. Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Über die Beschlüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied aus dem Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.

5 (5) Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Jugendverbände dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich. Die Diözesankonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon) durchgeführt werden.

10

§ 25 Diözesanvorstand

(1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

1. die Vorsitzende,
2. der Vorsitzende,
- 15 3. die Geistliche Leiterin und
4. der Geistliche Leiter.

(2) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözese Münster, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der Diözesanvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

20 (4) Vorstandsämter können im Rahmen der Angemessenheit und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 25 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat im Bistum Münster, im Bundesland Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene,
2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Gliederungen.
- 30 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese Münster und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Münster,
- 35 6. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Diözesanleitungsrates und der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesankomitee der Katholiken,

9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Nordrhein-Westfalen und

10. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

5 (6) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes erstrecken sich nicht auf die Belange des
Offizialatsbezirks Oldenburg, soweit diese den kirchenrechtlichen Sonderstatus des
Offizialatsbezirks berühren.

10 (7) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei
Jahre gewählt. Sie sollen Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein. Eine
Nichtbesetzung (Vakanz) von Vorstandsämtern ist möglich, solange der
Diözesanvorstand mindestens aus zwei Personen besteht.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt am 1. Mai und endet am
30. April. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der
folgenden jährlichen Diözesanversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt.

15 In begründeten Ausnahmefällen kann die Diözesanversammlung oder der
Diözesanleitungsrat auf Vorschlag des Wahlausschusses über einen abweichenden
Beginn und ein abweichendes Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mit dessen
Zustimmung entscheiden.

20 (9) Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem
Bischof von Münster vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Nach
der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.

(10) Der BDKJ Diözese Münster wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder
des BDKJ-Diözesanvorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(11) Über die Beschlüsse des BDKJ-Diözesanvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen,
die von einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterzeichnen ist.

25

§ 26 Sachausschüsse

30 (1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit
Sachausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem
Diözesanleitungsrat über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die
Diözesanversammlung und an den Diözesanleitungsrat Anträge zu stellen. Das Nähere
bestimmt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Münster.

(2) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss und einen Finanzausschuss ein.
Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Münster.

35 § 27 Arbeitsgruppen

Die Organe des BDKJ Diözese Münster können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese werden vom
Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Tätigkeit und Berichterstattung der
Arbeitsgruppen wird vom Diözesanvorstand verantwortet.

40

§ 28 BDKJ-Diözesanstelle

- 5 (1) Die BDKJ-Diözesanstelle wird vom BDKJ-Diözesanvorstand geleitet. Der BDKJ-Diözesanvorstand hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle. Zur weiteren Regelung kann der BDKJ-Diözesanvorstand in Absprache mit dem Finanzausschuss eine Geschäfts- und Dienstordnung erlassen.
- (2) Die BDKJ-Diözesanstelle arbeitet eng mit dem Diözesanbüro der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene zusammen. Näheres regelt eine zwischen dem BDKJ Diözese Münster und der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.
- 10 (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet eng mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

§ 29 Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen

- 15 Um die Aufgaben des BDKJ in Nordrhein-Westfalen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, hat der BDKJ Diözese Münster mit den weiteren nordrhein-westfälischen Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln und Paderborn eine Landesarbeitsgemeinschaft (Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Nordrhein-Westfalen e.V.) gemäß der Bundesordnung gebildet.

20 Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 30 Abstimmungsregeln

- 25 (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die BDKJ-Diözesanordnung oder Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Münster nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 30 (3) Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Satzungsänderung oder Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes Münster entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand muss der*die Kandidat*in die absolute Mehrheit auf sich vereinigen.
- 35 (4) Die Gremien des BDKJ Diözese Münster sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 31 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

- 40 (1) Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ Diözese Münster können Rechts- und Vermögensträger bilden, deren Satzungen den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen müssen.
- (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:

1. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ bestellt,
 2. Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
 - 5 3. Mindestens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
 4. Die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung eines dafür zuständigen Organs des BDKJ.
- 10 (3) Die Rechts- und Vermögensträger der Jugendverbände sollen sich an diesen Bestimmungen orientieren.

§ 32 Geschäftsordnung

15 Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster beschließt für seine Gremien eine Geschäftsordnung, deren Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 33 Änderung der Diözesanordnung und Auflösung des BDKJ Diözese Münster e.V.

- (1) Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster beschließt in Ergänzung und Konkretisierung der Bundesordnung diese Diözesanordnung.
- 20 (2) Die Diözesanordnung des BDKJ Diözese Münster und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster und des BDKJ-Bundesvorstandes, der nach Beratung mit seinem Satzungsausschuss entscheidet.
- 25 (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ohne Rechtsnachfolger oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bistum Münster zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (4) Redaktionelle Änderungen kann der Diözesanvorstand eigenständig übernehmen und berichtet dieses im Diözesanleitungsrat.

30

§ 34 Kirchliche Aufsicht, Vorschrift

- 35 (1) Das Wirken des BDKJ Diözese Münster steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Bischofs von Münster nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in den jeweils gültigen Fassungen.
- 40 (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der

Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten

- 5 (1) Diese Diözesanordnung wurde am 11. März 2022 von der Diözesanversammlung verabschiedet. Sie ersetzt die Diözesanordnung vom 4. November 2009. Die letzte Änderung erfolgte im Rahmen der ordentlichen Diözesanversammlung am 11.03.2022.
- 10 (2) Diese Diözesanordnung tritt nach Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und den Bischof von Münster in Kraft. Der BDKJ-Bundesvorstand hat seine Genehmigung am 07.06.2022 erteilt. Der Bischof von Münster hat seine Genehmigung am 07.06.2022 erteilt.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- 15 Verfasste und bereits existierende BDKJ-Gliederungen müssen nach Genehmigung und Eintragung ihre Satzungen innerhalb von zwei Jahren dem Diözesanvorstand vorlegen.